



**Bund  
Naturschutz  
in Bayern e.V.**

Kreisgruppe Deggendorf  
Amanstraße. 21  
94469 Deggendorf

☎ 0991 / 32555  
📠 0991 / 342214

bund-naturschutz@degnet.de

Unser Zeichen: 27/2010

Bund Naturschutz, Amanstraße 21, 94469 Deggendorf

An die  
Stadt Plattling

Preysingplatz 1

94447 Plattling

vorab per mail: e.schmid@plattling.bayern.de

Ihr Zeichen:  
30-610-7-Ob/bu

Ihr Schreiben vom:  
10.05.2010

Bearbeitung:  
Ke

Datum:  
30.05.2010

**Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 3 und Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Schiltorn I“ auf dem Grundstück Fl.Nr. 227, Gem. Pankofen**

**Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Zusendung der Unterlagen zu oben genannter Planung und nehmen wie folgt Stellung:

Wir empfehlen dringend, die beabsichtigte Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplans nicht mehr weiter zu verfolgen und die Planung einzustellen.

Eine Weiterverfolgung der Planung ist nach unserer Auffassung rechtswidrig, da die Bauleitplanung der Stadt Plattling in dem überplanten Bereich den Darstellungen der Regionalplanung widersprechen würde, d.h. die gesetzlich vorgeschriebene Anpassung an die Ziele der Raumordnung unterbleiben würde.

Wir weisen darauf hin, dass z.B. bei einer erfolgreichen Normenkontrollklage eines Anwohners (was, wie die öffentliche Diskussion der Vergangenheit zeigt, nicht unwahrscheinlich ist) die Stadt Plattling gegenüber dem Bauherrn voraussichtlich auch entschädigungspflichtig würde.

**Die Planung steht im Widerspruch zu übergeordneten Zielen der Raumordnung**

Die vorgelegte Planung widerspricht eindeutig den übergeordneten Zielen und Grundsätzen der Raumordnung und ist daher rechtlich unzulässig. Nach dem Baugesetzbuch §1 (4) sind „Die Bauleitpläne [...] den Zielen der Raumordnung anzupassen.“ Diese Vorgabe ist nicht im Wege der Abwägung zu überwinden, ebenso wenig, wie die eindeutigen Ziele der Raumordnung, „weginterpretiert“ werden dürfen (wie dies hier durch die Reduktion der Regionalplanungsziele auf aus-

Bankverbindung:  
Konto-Nr. 380 015 057  
Sparkasse Deggendorf  
BLZ 741 500 00

schließlich eine bloße Sichtbeziehung zwischen Pankofen und die östlich anschließende Landschaft versucht wurde).

Der Regionalplan der Region Donau-Wald stellt zwischen dem Autobahnanschluss und der Ortschaft Schiltorn ein „Landschaftliches Vorbehaltsgebiet“ und ein „Trenngrün“ dar (s. Abb. 1). Diese Darstellungen sind zusammen mit den jeweiligen Textformulierungen verbindliche Ziele der Raumordnung, an die die Bauleitplanung der Stadt Plattling anzupassen ist.

Laut Regionalplan sollen „In landschaftlichen Vorbehaltsgebieten [...] die Eigenart des Landschaftsbildes und charakteristische Landschaftselemente wie

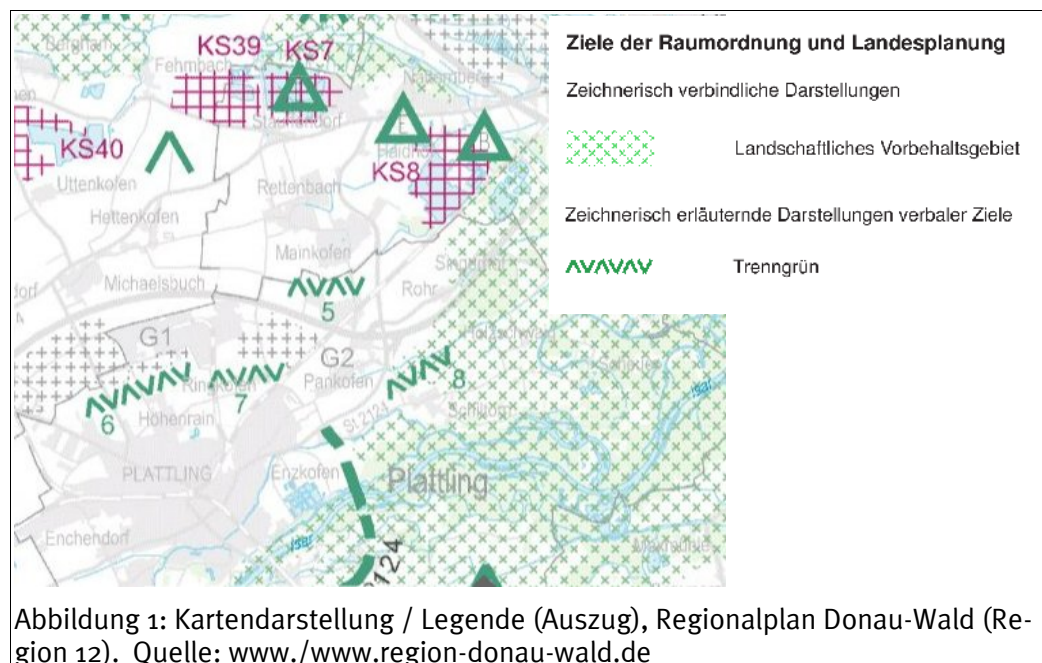
- naturnahe, artenreiche Wälder
- Wiesentäler
- Trockenrasen, Halbtrockenrasen, Trockengebüsche
- Hochmoore, Niedermoore
- Fließgewässer mit naturnahen Auenbereichen
- Altwässer
- Naturunah stehende Gewässer
- Flachwasser- und Uferbereiche

erhalten werden.

Hingewirkt werden soll auf

- die Entwicklung naturnaher Wälder
- die Schaffung von Ergänzungs- bzw. Ersatzbiotopen
- die Rekultivierung unter besonderer Berücksichtigung der Biotopentwicklung bei Eingriffen in Natur und Landschaft.“ (B I, 2.1.1)

Das im Regionalplan dargestellte landschaftliche Vorbehaltsgebiet in dem betreffenden Bereich wurde bereits in der Vergangenheit durch eine GE-Ausweisung empfindlich (und auch hier bereits unzulässigerweise) erheblich reduziert. Mit dem nunmehr geplanten GE-Gebiet würde die Lücke zwischen dem eben genannten GE-Gebiet und dem Ortsteil Schiltorn komplett geschlossen. Ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet würde damit völlig eindeutig nicht mehr bestehen.



Darüber kann auch nicht mit Tricks wie der (unzulässigen) inhaltlichen Reduktion der regionalplanerischen Ziele auf eine „Aufrechterhaltung der Blickbeziehung zwischen Pankofen und der Landschaft“ hinweggetäuscht werden. Wie das obige Zitat aus dem Regionalplan-Text (Teil B I) zeigt, sind GE-Gebiete in den für landschaftliche Vorbehaltsgebiete „charakteristischen Landschaftselementen“ nicht enthalten. Im Gegenteil ist sogar z.B. von „Ergänzungs- bzw. Ersatzbiotopen“ und von „Rekultivierung“ die Rede.

Wären, wie von der Planung offensichtlich angenommen wird, auch Siedlungsflächen möglicher Bestandteil von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, wäre die Regionalplanung in diesem Punkt völlig inhaltsleer und letztlich sinnlos, da dann in solchen Gebieten prinzipiell alle Flächen- und Nutzungstypen möglich wären.

In gleicher Weise und in der Aussage noch deutlicher würde das im Regionalplan dargestellte Trenngrün durch die Planung zerstört. Das entsprechende Ziel des Regionalplans (Teil B II) lautet wie folgt:

„Zur Gliederung und Verhinderung grossflächiger und bandartiger Siedlungsstrukturen sollen freie Flächen zwischen den Siedlungseinheiten als Trenngrün erhalten und gesichert werden.

Als Trenngrün werden Freiflächen bestimmt zwischen:

[...] T8 Pankofen und Schiltorn (Stadt Plattling) [...]

Die Trenngrünbereiche sind in der Karte "Räumliche Auswirkungen des Flughafens München" und der Karte "Trenngrün T 10", die Bestandteil des Regionalplans sind, zeichnerisch erläuternd dargestellt.“ (B II, 1.4, als „Ziel“ gekennzeichnet).

Trenngrün ist danach gerade deshalb vorgesehen, um „freie“ Flächen zwischen den Siedlungseinheiten zu erhalten und so in bestimmten Bereichen ein „Zusammenwachsen“ von Siedlungsteilen zu verhindern. Das Gegenteil dieser Absicht wäre mit der vorliegenden Planung der Fall! Definitionsgemäß ist auch hier ein GE-Gebiet eben keine „Freifläche“ im Sinne eines Trenngrüns. Dies gilt natürlich selbst dann, wenn in Siedlungsflächen teilweise „Freiflächen“ in Form von z.B. Stellplätzen und Grünflächen enthalten sind. Im vorliegenden Fall würde allein durch die zulässige Umzäunung, die Nutzungsart und -dichte und die optisch dominierenden Gebäude und Stellplätze das gesamte Grundstück in jedem Fall wie eine Gewerbefläche wirken.

Die „Eigenart des Landschaftsbildes“ (vgl. Zieldefinition zum Landschaftlichen Vorbehaltsgebiet; der Regionalplan stellt in diesem Punkt auch eine Konkretisierung des entsprechenden Zieles des Art. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes dar!) darf hier nicht allein auf die Blickbeziehung Pankofen – freie Landschaft östlich von Pankofen (vgl. z.B. Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, S. 3) reduziert werden. Die Freihaltung eines bloßen, noch dazu in der Breite nicht ausreichenden Blickkorridors (von ausschließlich einem Punkt aus!) „korrespondiert“ zwar möglicherweise „mit der Zielsetzung des Regionalplans zur Bewahrung von Trenngrün“ (Begründung zum Vorhaben- und Erschließungsplan, S. 3); gefordert ist aber nicht eine „Korrespondenz“, sondern eine Anpassung an die Ziele der Regionalplanung in einer Form, die auch den Intentionen dieses Planes gerecht wird.

Vorbehaltsgebiet und Trenngrün umfassen, wenn diese Ziele des Regionalplans nicht völlig inhaltslos sein sollen, als wesentlichen Bestandteil und Funktion auch die Aufrecht- und Freihaltung der unbebauten Landschaft zwischen Autobahn (bzw. bestehendem GE-Gebiet, das in diesem Sinne bereits eine Fehlentwicklung darstellt!) und der Ortschaft Schiltorn. Vorbehaltsgebiet und Trenngrün würden durch die geplante GE-Ausweisung auch in dieser Hinsicht eben gerade nicht erhalten, die vorgesehene Planung würde gerade ein nach dem Regionalplan uner-

wünschtes Zusammenwachsen von Siedlungsflächen bewirken und ist damit eindeutig unzulässig.

### **Widerspruch zu Zielaussagen des Teilraumgutachtens Deggendorf/Plattling**

Die im Regionalplan enthaltenen Vorgaben wurden so auch in das Teilraumgutachten Deggendorf/Plattling übernommen. Bei Weiterverfolgung der Flächennutzungsplanänderung sehen wir die Gefahr, dass dieses Gutachten allmählich zu lediglich vollgeschriebenem und -gezeichnetem Papier degradiert würde; d.h. in den entscheidenden Punkten, in denen im Sinne der Ziele des Naturschutzgesetzes und der Bauleitplanung Lenkungen notwendig wären, um die letzten Reste der landschaftlichen und Siedlungs-Qualitäten zu erhalten, würde das Gutachten keinerlei Wirksamkeit entfalten. Wir möchten, um diesem Gutachten wenigstens einen minimalen Rest an Ernsthaftigkeit und Glaubwürdigkeit zu bewahren, dringend dazu raten, die vorliegende Planung einzustellen.

Das Entwicklungskonzept stellt z.B. für die Siedlung Schiltorn noch intakte, geschlossene Ortsränder dar (vgl. Karte BIII/2), die durch die geplante GE-Ausweitung zerstört bzw. erheblich degradiert würden.

### **Widerspruch zu Zielen der Wasserwirtschaft**

In der Begründung zum Flächennutzungsplan-Deckblatt wird darauf verwiesen, dass „derzeitige Einschränkungen durch die wasserwirtschaftlichen Festsetzungen (Überschwemmungsgebiet) ... in Kürze ... aufgehoben“ würden. Wir weisen darauf hin, dass gerade für Hochwasserschutzmaßnahmen relativ lange Entwicklungszeiträume anzusetzen sind und daher aus unserer Sicht eine Anpassungspflicht (z.B. Ausgleich des Retentionsraumverlustes) durchaus noch besteht.

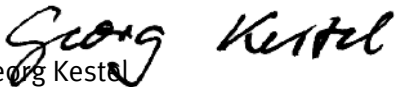
### **Weiteres Verfahren**

Wir möchten anraten, für die Ansiedlung des Betriebes bereits ausgewiesene und voll erschlossene GE-Flächen zu nutzen. Derartige Flächen stehen im Gebiet der Stadt Plattling und neuerdings auch im angrenzenden Gebiet der Stadt Deggendorf großflächig zur Verfügung. Die Weiterverfolgung der Flächennutzungsplanänderung würde angesichts der bestehenden Flächenreserven eindeutig dem Ziel des BauGB widersprechen, mit Grund und Boden sparsam umzugehen (§ 1a (2) BauGB).

Unsere Stellungnahme beschränkt sich, da der Planung grundlegende und nicht überwindbare Hindernisse entgegenstehen, im Wesentlichen auf Aussagen im Maßstab des Flächennutzungs- und Landschaftsplans.

Sollte die Planung dennoch fortgeführt werden, bitten wir, am weiteren Verfahren (öffentliche Auslegung) beteiligt zu werden.

Mit freundlichen Grüßen,



Georg Kestel  
1. Vorsitzender Kreisgruppe Deggendorf  
Bund Naturschutz in Bayern e.V.